

Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge vom 29. April 2015 („IF-Verordnung“) – Reichweite der Entgeltregulierung nach Artikel 3 Absatz 1 beim Electronic Cash Girocard System

Hier: Eckpunkte des BMF zu Auslegungsfragen und für die zukünftige Verwaltungspraxis der BaFin

I. Anwendung der Grenze für Interbankenentgelte auf EC-Kartenzahlverfahren

Artikel 3 der IF-Verordnung tritt am 9. Dezember 2015 in Kraft;¹ Absatz 1 sieht eine Obergrenze für sogenannte Interbankenentgelte bei Debitkarten vor: Zahlungsdienstleister dürfen pro Zahlungsvorgang höchstens 0,2 % des Transaktionswerts bieten oder verlangen. Auch das Electronic Cash Girocard System („EC-Kartenzahlverfahren“) fällt in den Anwendungsbereich dieser Regelung.

Aufgrund einer Anordnung des Bundeskartellamts muss die Vergütung für die kartenherausgebende Bank der Debitkarte „Girocard“ bilateral zwischen Händlern bzw. Händlerorganisation und Banken bzw. Bankenorganisation ausgehandelt werden.² Für diese Verhandlungen ist von Bedeutung, auf welche Entgelte, die im EC-Kartenzahlverfahren anfallen, die Obergrenze von 0,2% konkret angewendet werden muss.

Ein gewisser Interpretationsspielraum kommt dadurch zustande, dass die Terminologie aus der IF-Verordnung sich an ein Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren anlehnt, das sich strukturell allerdings vom EC-Kartenzahlverfahren unterscheidet. Das Interbankenentgelt ist in der Verordnung definiert als *„das Entgelt, das bei einem kartengebundenen Zahlungsvorgang für jede direkte oder indirekte (d. h. über einen Dritten vorgenommene) Transaktion zwischen dem Emittenten und dem Acquirer gezahlt wird“*.³ Dabei ist ein Acquirer *„ein Zahlungsdienstleister, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung kartengebundener Zahlungsvorgänge schließt, was den Transfer von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkt“*.

Beim Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren wirken der Karteninhaber, die kartenausgebende Bank (Emittent oder „Issuing Bank“), das die Karte akzeptierende Handelsunternehmen und der Zahlungsdienstleister, der dem Händler die Kartenakzeptanz anbietet („Acquirer“), zusammen. Die Issuing Bank schreibt dem Acquirer den Zahlungsbetrag – regelmäßig abzüglich eines

¹ Artikel 18 Absatz 2 MIF-Verordnung.

² Beschluss des Bundeskartellamts vom 8. April 2014, Az. B 4 – 64000 – Kc – 9/11.

³ Nettovergütungen oder andere vereinbarte Vergütungen sind Bestandteil des Interbankenentgelts, Artikel 2 Nr. 10.

Interbankenentgelts – gut und belastet den Karteninhaber mit dem Zahlungsbetrag. Der Acquirer schreibt den Zahlungsbetrag – regelmäßig abzüglich eines Händlerentgelts – dem Händler gut.

Hiervon abweichend wird bei der Bezahlung mit der Girocard eine Autorisierung der Zahlung entweder durch die Abfrage der auf dem Chip gespeicherten Daten oder durch eine Autorisierungsanfrage an eine Kopfstelle der am EC-Kartenzahlverfahren beteiligten Spitzenverbände vorgenommen. Mit Autorisierung des jeweiligen Transaktionsbetrages erklärt der Emittent gegenüber dem Händler, den autorisierten Betrag zu begleichen. Zur technischen Umsetzung dieses Ablaufs beauftragen die Händler einen von den Vertragsparteien des Electronic Cash-Vertragswerkes zugelassenen Netzbetreiber.

Entgeltzahlungen für die Autorisierungsleistung des Emittenten (oder „Issuing Bank“) kommen entweder nach direkten Verhandlungen zwischen Kartenemittenten (oder ihren Vertretern) und Händlern zustande oder durch Verhandlungen zwischen Emittenten und zwischengeschalteten Dritten auf Händlerseite, z. B. Netzbetreibern, die als sog. Händlerkonzentratoren fungieren und stellvertretend für eine Vielzahl von Händlern agieren und deren Verhandlungsposition bündeln. Der Netzbetreiber/Händlerkonzentrator leitet das gemäß einer auf diesem Weg abgeschlossenen Autorisierungsentgeltvereinbarung in Verbindung mit den Händlerbedingungen geschuldete und marktüblich als **Händlerentgelt/Autorisierungsentgelt** bezeichnete Entgelt ggf. abzüglich eines **Vermittlungsentgelts** (soweit ein Vermittlungsentgelt zwischen Emittenten und Netzbetreibern/Händlerkonzentratoren vertraglich vereinbart wurde) an den Emittenten weiter (der weiterzuleitende Betrag aus Händlerentgelt/Autorisierungsentgelt abzüglich eines etwaigen Vermittlungsentgelts wird im Markt als **Entgeltgesamtbetrag** bezeichnet) und stellt dem Händler daneben die von ihm erbrachten (technischen) Dienstleistungen selbständig in Rechnung (**Serviceentgelt**).

Einzig überzeugend ist, dass die Maximalgrenze von 0,2% im EC-Kartenzahlssystem auf das marktüblich so bezeichnete Händlerentgelt/Autorisierungsentgelt Anwendung findet, also auf den Betrag, den der Händler dem Emittenten für die Erklärung des Emittenten schuldet, dass er die Forderung in Höhe des von ihm autorisierten Betrages begleicht. Die Obergrenze erstreckt sich also bis zum Händler und bezieht sich auf das vom Händler dem Emittenten geschuldete Entgelt, unabhängig davon, ob dieser direkt verhandelt oder sich dafür eines Händlerkonzentrators bedient. Alle anderen Varianten für die Anwendung der Obergrenze überzeugen nicht.

II. Transparenzregeln

Hinsichtlich der Transparenzregeln aus Artikel 9 und 12 der IF-Verordnung gilt in Einklang mit den obigen Ausführungen, dass das auszuweisende Interbankenentgelt das Händlerentgelt/Autorisierungsentgelt ist, das der Netzbetreiber/Händlerkonzentrator von den Händlern einzieht. Davon gesondert ausgewiesen werden muss hingegen das Serviceentgelt, das der Netzbetreiber/Händlerkonzentrator für seine eigenen Leistungen vom Händler verlangt.